

Öffentliche Fassung

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. März 2021

260. Wasserbau, Hüttikon und Otelfingen, Furtbach, Revitalisierung (Ausgabenbewilligung und Projektfestsetzung mit Festlegung Gewässerraum)

A. Ausgangslage

Der Furtbach ist das Hauptgewässer des Furttals und entwässert ein Einzugsgebiet von 44 km². Der Bach entspringt dem Katzensee im Kanton Zürich und mündet bei der Autobahnraststätte Würenlos an der A1 im Kanton Aargau in die Limmat. Der Furtbach wurde bis 1930 vollständig kanalisiert und die Talebene entsumpft, was eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ermöglichte.

Auf Zürcher Kantonsgebiet wurden in den letzten 30 Jahren grosse Anstrengungen zur Revitalisierung des Furtbachs unternommen. So wurde dieser zwischen Adlikon (Gemeinde Regensdorf) und Otelfingen von 1993 bis 2009 weitgehend revitalisiert. Es fehlen noch Abschnitte in Buchs und in Hüttikon bis zur Kantonsgrenze.

Der Kanton Aargau liess 2017, ausgelöst durch eine Melioration in Würenlos, ein Vorprojekt für die Revitalisierung des Furtbachs erstellen. Der betreffende Perimeter umfasst die Strecke von der Kantonsgrenze bis zum Eingang in das Siedlungsgebiet von Würenlos. Die unteren 900 m liegen vollständig im Kanton Aargau. Da der Furtbach im oberen Abschnitt auf 400 m Grenzgewässer ist, wurde der Kanton Zürich miteinbezogen. Dieser liess in Absprache mit der Standortgemeinde Hüttikon (Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2016) eine Machbarkeitsstudie für eine Revitalisierung von 650 m Länge ab der Brücke Hüttiker-/Otelfingerstrasse entlang der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Otelfingen bis zur Kantonsgrenze erstellen. Oberhalb wurde der Furtbach bereits 2009 revitalisiert. Der Zürcher Projektabschnitt liegt linksufrig in Hüttikon und rechtsufrig in Otelfingen.

Auf der gesamten Projektlänge von 1,55 km sind die Ufer des Furtbachs hart verbaut und die Sohle mit Querbrettern versehen. Der Uferbereich ist monoton und die Biodiversität entsprechend klein. Der Bach weist kaum eine Variabilität der Gerinnebreite bzw. der Fließstiefen auf und bietet wenig Strukturen für die Pflanzen- und Tierwelt. Demzufolge besteht ein grosses ökologisches Defizit.

Auf der Grundlage der vorhandenen Projektierungsunterlagen, der Rückmeldungen aus den Fachstellen und der Anliegen der betroffenen Landeigentümerinnen und -eigentümer der beiden Kantone wurde das vorliegende interkantonale Bauprojekt erstellt. Das Ziel ist, den Furtbach zusammen mit dem Kanton Aargau auf der gesamten Projektlänge von 1,55 km zu revitalisieren. Gemäss Art. 38a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Der Revitalisierungsauftrag des Bundes ist als Förderauftrag in Art. 105 Abs. 3 Satz 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) verankert.

Die Aufwertung der Mündungsgebiete der drei Seitenbäche Dorfbach (Hüttikon) sowie Schwarzenbach und Zelglibach (beide Würenlos) sind ebenfalls Projektbestandteile. Der Dorfbach mündet über eine 20 m lange, nicht fischgängige Eindolung in den Furtbach.

Der Furtbach ist eine wichtige Naherholungsachse für die umliegenden Gemeinden. Der Bachlauf selbst ist wegen der steilen Böschungen kaum zugänglich. Als Landschaftselement wirkt der Furtbach aufgrund seines linearen Kanalcharakters monoton. Ein durchgehender Uferweg, zugleich nationale Veloroute Nr. 5, besteht auf der rechten Seite des Furtbachs. Auf der gegenüberliegenden Seite endet der Uferweg der [REDACTED] an der Kantonsgrenze und geht im Kanton Aargau in einen Trampelpfad über.

Angrenzend an die heutige Gewässerparzelle befindet sich linksufrig (Hüttikon) ein belasteter Standort mit der KbS-Nr. 0087/D.0006. Gemäss Standortinformation wurden dort Abfälle abgelagert und verbrannt.

B. Bau- und Auflageprojekt

Der Furtbach soll sich zu einem natürlichen Bachlauf mit einer standortgerechten Pflanzen- und Tierwelt entwickeln können. Diese Entwicklung wird durch Entfernung des künstlichen Ufer- und Sohlenverbaus und durch Einbau von Strömunglenkern ausgelöst. Zudem werden auf ausgewählten Abschnitten Mäander angelegt. Dabei soll die bestehende Uferbestockung geschont werden. Als wichtigstes strukturierendes Element wird Totholz verwendet, das Strömungs- und Lebensraumvielfalt bewirkt, sowie Nahrungsgrundlage bildet. Die nötige Böschungsstabilität wird mit ingenieurbiologischen Massnahmen sichergestellt. Es werden Laichhabitate für Amphibien und Kleintierstrukturen angelegt.

Der linksufrig an die Gewässerparzelle angrenzende belastete Standort (KbS-Nr. 0087/D.0006) verlangt einen fachgerechten Umgang. Im Rahmen des Revitalisierungsprojekts wird der Standort saniert, sodass die gewünschte Dynamik des Furtbachs dadurch nicht eingeschränkt wird.

Die eingedolte Dorfbachmündung wird neu gestaltet, um so die Fischgängigkeit wiederherzustellen. Oberhalb wird mittels eines eingeschütteten fischgängigen Betonrohrs ein neuer Flurwegübergang erstellt.

Der Zugang für den Gewässerunterhalt erfolgt rechtsufrig über den bestehenden Uferweg. Auf der linken Seite des Furtbachs werden die oberen 450 m des Wegs aus dem Gewässerraum verlegt und neu erstellt. Auf den restlichen 200 m wird der bestehende Uferweg innerhalb des Gewässerraums in einen Schotterrasen übergeführt, der dem Unterhalt dient.

Die Uferwegverbindungen bleiben bestehen. Die Bevölkerung findet über flachere Böschungen wieder Zugang zum Gewässer. Sitzmöglichkeiten laden zum Verweilen und Erleben in einem attraktiven Naherholungsraum ein.

Mit Pflanzungen von Bäumen wird der Furtbach wieder zu einem prägenden Element in der sonst ausgeräumten Landschaft im Furttal.

C. Gewässerraum

Auf dem oberen 250 m langen und vollständig im Kanton Zürich liegenden Abschnitt liegt der Furtbach infolge eines Moränendurchstichs bis zu 5 m unterhalb des umliegenden Terrains. Das Gerinne des Furtbachs ist dort natürlicherweise gestreckt. Die minimale Gewässerraumbreite ist für eine Revitalisierung ausreichend. Die Ermittlung der erforderlichen Gewässerraumbreite erfolgt gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201). Der berechnete Gewässerraum beträgt 26 m. Er wird asymmetrisch angeordnet, da sich rechtsufrig die ARA Otelfingen befindet.

Im angrenzenden Abschnitt verläuft der Furtbach als Grenzgewässer zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton Aargau. Auf den ersten knapp 200 m durchläuft der Bach eine Schwemmebene. Sein Gerinne war ursprünglich gewunden bis mäandrierend. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt gemäss der Biodiversitätskurve, woraus eine Breite von 26 m für den zürcherischen Teil des Furtbachs resultiert (50% von 52 m). Auf den anschliessenden gut 200 m erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Gewässerraumbreite des Furtbachs analog dem obersten Abschnitt. Es resultiert demnach eine Gewässerraumbreite von 13 m (50% von 26 m).

Durch die Revitalisierung des Furtbachs gehen rund 2515 m² Fruchtfolgefleichen verloren. Projektintern können durch die neue Wegführung rund 310 m² kompensiert werden. Es bleiben rund 2205 m² Fruchtfolgefleichen, die kompensiert werden müssen. Anhand eines separaten Bodenprojekts wird untersucht, ob Böden in der unmittelbaren Umgebung aufgewertet werden können, sodass die erforderlichen Fruchtfolgefleichen geschaffen und die Flächen in der Nähe des Projektperimeters kompensiert werden können.

D. Landerwerb und Entschädigung

Für das vorliegende Wasserbauprojekt wird die gesamte Fläche innerhalb des Gewässerraums erworben. Eigentümerinnen und Eigentümer der vom Kanton Zürich zu erwerbenden Flächen sind die [REDACTED] (Kat.-Nr. [REDACTED], Hüttikon; insgesamt rund 66 m²), [REDACTED] (Kat.-Nr. [REDACTED], Hüttikon; rund 916 m²), die [REDACTED] (Kat.-Nr. [REDACTED], Hüttikon; rund 1366 m²), bestehend aus [REDACTED], die [REDACTED] (Kat.-Nr. [REDACTED], Hüttikon; rund 732 m²), bestehend aus [REDACTED], sowie der Zweckverband ARA Unteres Furttal (Kat.-Nr. [REDACTED], Hüttikon; rund 46 m²). Insgesamt resultiert eine Fläche von rund 3126 m², die zusätzlich zur bestehenden Gewässerparzelle für die Revitalisierung erworben werden muss. Der erforderliche Landbedarf liegt vollumfänglich in der Gemeinde Hüttikon.

Das Grundstück von [REDACTED] (Kat.-Nr. [REDACTED]) kann über die Melioration Würenlos mit Flächen im Eigentum des Kantons Aargau kompensiert werden. Dies ermöglicht einen Realersatz für die beiden angrenzenden Grundstücke der [REDACTED] (Kat.-Nr. [REDACTED]) und der [REDACTED] (Kat.-Nr. [REDACTED]). Somit kann das Landwirtschaftsland vollumfänglich kompensiert werden. Der Landerwerb für diese Flächen wird im Rahmen des vorliegenden Projekts und unter Vorbehalt der rechtskräftigen Neuzuteilung der Melioration Würenlos abgewickelt.

Die Aufteilung des Grundstücks von [REDACTED] (Kat.-Nr. [REDACTED]) sowie die Verlegung des Uferwegs bedingt eine Bereinigung der Wegführung auf der linken Uferseite. Diese erfordert Landab- und -antretungen zwischen der [REDACTED] und den [REDACTED].

E. Öffentliche Planaufgabe, Einsprache und Vernehmlassung

Für das Bauvorhaben und die Ausscheidung des Gewässerraums ist gestützt auf § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in den beiden Gemeinden Hüttikon und Otelfingen vom 7. Februar bis am 7. März 2020 die öffentliche Planaufgabe durchgeführt worden.

Innert der Auflagefrist reichten [REDACTED] [REDACTED] fristgerecht Einsprache gegen das Projekt (datierend vom 27. Februar 2020) ein. Die Einsprecher sind Eigentümer eines Grund-

stücks im Projektperimeter; ihre Einsprache betrifft den Landerwerb. Sie stellten den Antrag, dass die Antragsfläche im nördlichen Teil verkleinert werde, d. h., dass ihnen die vorgesehene Restfläche (Spickel), die innerhalb des belasteten Standorts liegt, nicht zugeteilt werde.

Die Prüfung ihres Begehrens ergab, dass sich ihr Anliegen als berechtigt erweist und dass ihm im Rahmen einer geringfügigen Projektanpassung entsprochen werden kann. Indem der projektierte Uferweg leicht nach Osten verschoben wird, kann den Einsprechern eine rechteckige Parzelle zugeteilt werden, die eine gute landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht und ausserhalb des belasteten Standorts liegt. Da dem Antrag der Einsprecher vollumfänglich entsprochen wird, ist ihre Einsprache gutzuheissen.

Gleichzeitig mit der Planaufgabe durch die Gemeinden Hüttikon und Otelfingen ist bei den involvierten Fachstellen des Kantons eine Vernehmlassung zum Projekt und der Ausscheidung des Gewässerraums durchgeführt worden. Die beiden Gemeinderäte von Hüttikon und Otelfingen sowie die kantonalen Fachstellen, mit Ausnahme der Fachstelle Bodenschutz, haben dem Projekt sowie der Festlegung des Gewässerraums mit Auflagen und Nebenbestimmungen zugestimmt. Diese Auflagen und Nebenbestimmungen werden bei der Ausführungsprojektierung und der Umsetzung berücksichtigt.

Eine wesentliche Auflage betrifft die Fruchtfolgeflächen. Das Projekt umfasst im oberen 250 m langen Abschnitt die Ausscheidung eines asymmetrischen Gewässerraums, der dadurch rund 150 m² Fruchtfolgeflächen zusätzlich beansprucht. Im angrenzenden knapp 200 m langen Abschnitt erfolgt die Ausscheidung des Gewässerraums gemäss Biodiversitätskurve, sodass zusätzliche rund 550 m² beansprucht werden. Insgesamt werden also rund 700 m² Fruchtfolgeflächen beansprucht, die über den minimalen Gewässerraum hinausgehen. Die Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich beantragt die Verkleinerung des Gewässerraums, sodass keine zusätzlichen Fruchtfolgeflächen beansprucht werden. Andernfalls soll in einer Interessenabwägung aufgezeigt werden, wie das Interesse am Erhalt von Fruchtfolgeflächen berücksichtigt und gewertet wird. Im Rahmen der verlangten Interessenabwägung zeigt sich, dass auf der einen Seite das öffentliche Interesse der Revitalisierung (Naturschutz), des Gewässerschutzes und der Fischerei sowie auf der anderen Seite jenes der Fruchtfolgeflächen (Raumplanung und Landwirtschaft) betroffen sind. Im oberen Projektperimeter können wegen der ARA mit einem asymmetrisch angeordneten Gewässerraum nur ökologische Aufwertungsmassnahmen umgesetzt werden. Im anschliessenden Abschnitt soll der Furtbach als mäandrierendes Gewässer ausgebildet werden und beansprucht deshalb mehr Raum. Das öffentliche Interesse an einer Vergrösserung des Gewässerraums gemäss der Biodiversi-

tätskurve ergibt sich aus Art. 41a Abs. 3 Bst. b GSchV und der kantonalen Revitalisierungsplanung. Die vorliegenden öffentlichen Interessen werden neben dem Wasserbau auch aus Sicht des Gewässerschutzes, der Fischerei und der Fachstelle Naturschutz als überwiegend beurteilt. Zudem können die Fruchtfolgeflächen im Rahmen des separaten Bodenprojekts kompensiert werden. Die Mehrbeanspruchung der Fruchtfolgeflächen von 700 m² ist somit gerechtfertigt. Demnach ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an der Revitalisierung des Furtbachs jenes des ungeschmälernten Erhalts der Fruchtfolgefläche überwiegt. Die vorfolgte Lösung erweist sich als zweck- und rechtmässig, insbesondere auch verhältnismässig.

F. Kosten, Finanzierung und Unterhalt

Das Projekt wurde kantonsübergreifend geplant und wird gemeinsam von den beiden Kantonen Aargau und Zürich ausgeführt. Für das gemeinsame Projekt wird ein übergeordneter Kostenteiler von 70% Kanton Aargau und 30% Kanton Zürich festgelegt, und zwar aufgrund der jeweiligen Uferlänge im Projektperimeter (Kanton Aargau: 2200 m Uferlänge; Kanton Zürich: 900 m Uferlänge). Die Kosten werden durch die jeweiligen Dienstleister gemäss Kostenteiler anteilmässig direkt den Kantonen in Rechnung gestellt.

Einige Elemente des Projekts sind eindeutig dem Kanton Aargau bzw. dem Kanton Zürich zuzuweisen (z. B. die Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Aargau oder die Dorfbachmündung im Kanton Zürich). Die Kosten hierfür unterstehen nicht dem Kostenteiler, sondern werden dem betroffenen Kanton zugeordnet.

Für das Revitalisierungsprojekt des Furtbachs in Hüttikon und Otelfingen wird gemäss Kostenvoranschlag des Bau- und Auflageprojekts und eigener Kostenschätzung mit folgenden Kosten für die 900 m Uferlänge des Kantons Zürich gerechnet:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	60 000
Technische Arbeiten	350 000
Baukosten	1 710 000
Unvorhergesehenes (rund 10%)	220 000
Total Revitalisierungsprojekt Furtbach (Kanton Zürich)	2 340 000

Die Baudirektion ist zu ermächtigen, den Vertrag mit dem Kanton Aargau betreffend Kostenteiler der Revitalisierung Furtbach in Würenlos, Hüttikon und Otelfingen abzuschliessen.

In Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt werden die wasserbaulichen Massnahmen über die Programmvereinbarung (Programmperiode 2020–2024) im Umweltbereich «Revitalisierungen» unterstützt. Es ergibt sich ein Beitragssatz des Bundes von 45% für die beitragsberechtigten Kosten, da der Abschnitt gemäss Revitalisierungsplanung des Kantons einen mittleren Nutzen aufweist.

Die Kosten für die Erstellung des neuen fischgängig ausgestalteten Durchlasses des Dorfbachs geht zulasten der Gemeinde Hüttikon.

Beim naturemade-star-Fonds der Elektrizitätswerke der Stadt Zürich wurde ein Beitrag von Fr. 400 000 beantragt, der am 6. Mai 2020 bewilligt wurde. Der Betrag wird ebenfalls nach dem übergeordneten Kostenteiler (70%/30%) aufgeteilt.

Für die Erarbeitung des bestehenden Bau- und Auflageprojekts wurden mit Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Nr. 654/2018 bereits Ausgaben von Fr. 240 000 bewilligt. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben, da der Betrag in der vorliegenden Ausgabe enthalten ist.

Die Revitalisierung des Furtbachs in Hüttikon und Otelfingen ist eine überkommunale Aufgabe, die gemäss § 13 Abs. 1 WWG und RRB Nr. 377/1993 dem Kanton obliegt. Die Gemeinden Hüttikon und Otelfingen haben daher keine Beiträge an das Bachprojekt zu leisten. Der Unterhalt des Gewässerabschnitts obliegt ebenfalls dem Kanton. Für das Revitalisierungsprojekt des Furtbachs (Uferabschnitt Kanton Zürich) ist eine neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (LS 611) von Fr. 2 340 000 zu bewilligen. Die Ausgabe ist als Bruttoausgabe zu bewilligen. Der Betrag von Fr. 2 340 000 ist im Budget 2021 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2021–2024 (Budget 2021 Fr. 60 000; Planjahr 2022 Fr. 720 000; Planjahr 2023 Fr. 30 000; Planjahr 2024 Fr. 10 000) enthalten. Der noch ausstehende Betrag von Fr. 1 520 000 für die weiteren Jahre wird im folgenden KEF eingeplant.

Der wertmässige Anteil der Revitalisierungsmassnahmen wird mit 100% der gesamten baulichen Massnahmen bewertet. Dieser Anteil wird sofort abgeschrieben, unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Es wird keine Teuerung berücksichtigt.

Der neu gestaltete Gewässerraum des Furtbachs wird wie bisher durch den Gewässerunterhalt des Kantons Zürich gepflegt und unterhalten. Folgekosten werden keine entstehen. Die [REDACTED] übernimmt den baulichen und betrieblichen Unterhalt des im Rahmen des Projekts erstellten neuen Uferwegs auf der linken Seite des Furtbachs. Der Gewässerunterhalt des offengelegten Dorfbachs Hüttikon obliegt gemäss Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Hüttikon. Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt des neuen Durchlasses des Dorfbachs (Flurwegübergang Dorfbach Hüttikon) wird die [REDACTED] zuständig sein.

G. Projektfestsetzung, Festlegung Gewässerraum und Bewilligung

Das Revitalisierungsprojekt des Furtbachs in Hüttikon und Otelfingen kann festgesetzt und die baurechtliche Bewilligung sowie das Enteignungsrecht können erteilt werden. Der Gewässerraum kann festgelegt werden. Die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0) kann ebenfalls erteilt werden.

H. Öffentlichkeit

Dieser Beschluss ist gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4) nicht öffentlich, soweit dies zum Schutz der Privatsphäre der Einsprechenden erforderlich ist. Die Baudirektion hat den Beschluss vor der Veröffentlichung soweit zu anonymisieren, dass die Privatsphäre der Einsprechenden gewährleistet ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Revitalisierung des Furtbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1, von der Brücke Hüttiker-/Otelfingerstrasse bis zur Kantonsgrenze, in den Gemeinden Hüttikon und Otelfingen wird gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes festgesetzt.

Massgebende Unterlagen:

Projektdossier der *creato* – Genossenschaft für kreative Umweltplanung, der IUB Engineering AG und der Steinmann Ingenieure und Planer AG vom 16. Januar 2020, berichtet mit Plan Nr. 17 «Neue Wegführung/Parzellierung» vom 30. März 2020.

II. Mit der Projektfestsetzung werden die baurechtliche Bewilligung und das Enteignungsrecht sowie die fischereirechtliche Bewilligung erteilt.

III. Für das Projekt Revitalisierung des Furtbachs (Uferabschnitt Kanton Zürich) wird eine neue Ausgabe von Fr. 2 340 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, bewilligt.

IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, mit dem Kanton Aargau einen Vertrag betreffend Kostenteiler der Revitalisierung Furtbach in Würenlos, Hüttikon und Otelfingen abzuschliessen.

V. Die Kosten für den neuen Durchlass des Dorfbachs gehen zulasten der Gemeinde Hüttikon.

VI. Die AWEL-Verfügung Nr. 654/2018 (Dispositiv I) wird aufgehoben.

VII. Der Gewässerraum des Furtbachs wird zusammen mit dem Revitalisierungsprojekt festgelegt.

VIII. Die gegen das Ausführungsprojekt eingereichte Einsprache der [REDACTED] wird gutgeheissen.

IX. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

X. Dieser Beschluss ist im Sinne der Erwägung H teilweise nicht öffentlich.

XI. Mitteilung an

- den Gemeinderat Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon (ES),
- den Gemeinderat Otelfingen, Vorderdorfstrasse 36, Postfach 29, 8112 Otelfingen (ES),
- die [REDACTED] 8114 Dänikon (E),
- [REDACTED] 8115 Hüttikon (E),
- die [REDACTED] 5452 Oberrohrdorf (E),
- die [REDACTED] 8954 Geroldswil (E),
- und [REDACTED] 8115 Hüttikon (E),
- den Zweckverband ARA Unteres Furttal, c/o Gemeinderatskanzlei, Vorderdorfstrasse 36, Postfach 29, 8112 Otelfingen (ES),
- die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli